

Verfassungsklage gegen Neuregelung bei Politiker- Altersversorgung

**Kurzfassung der am 3. Juli 2017 zum Bayerischen
Verfassungsgerichtshof eingereichten Antragschrift**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag hält eine neue Regelung für die Altersversorgung der Abgeordneten für verfassungswidrig und führt deshalb eine Überprüfung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VerfGH) im Wege einer Meinungsverschiedenheit nach Artikel 75 der Bayerischen Verfassung herbei. Antragsgegnerin des Verfahrens ist die CSU-Fraktion, die das Gesetz in den Landtag eingebracht hat. Nach einer Änderung im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und im Abgeordnetengesetz vom 24. April 2017 (GVBl Nr. 7/2017, S. 81 f.) sollen künftig die Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag mit den Amtszeiten als Bürgermeister oder Landrat addiert werden können, um so die für die besondere Altersversorgung notwendige Wartezeit von zehn Jahren leichter erreichen zu können.

Die Altersversorgung liegt bei Abgeordneten nach zehn Jahren Landtagszugehörigkeit bei rund 2400 Euro und ist damit deutlich höher als eine vergleichbare gesetzliche Rente. Bei kommunalen Wahlbeamten ist es ähnlich. Für alle Abgeordneten, die weniger als zehn Jahre im Landtag sind, gibt es bereits nach bisheriger Regelung die Möglichkeit einer sehr guten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und die einer Versorgungsabfindung.

Verstoß gegen den Grundsatz der formalen Gleichheit aller Abgeordneten

Die von der CSU-Fraktion eingebrachte und von einer breiten Mehrheit im Landtag mitgetragene Neuregelung ist mit der Bayerischen Verfassung nicht vereinbar. Das Gesetz verstößt gegen den **Grundsatz der formalen Gleichheit aller Abgeordneten**, wie er in **Art 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 2 Bayerische Verfassung** zum Ausdruck kommt. Aus der Wahlrechtsgleichheit folgt in einer repräsentativen Demokratie das Gebot, die Abgeordneten in Statusfragen sowie bei der Ausübung ihrer Rechte gleich zu behandeln (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs). Die Gleichheit der Wahl spiegelt sich in der Gleichheit der gewählten Abgeordneten wieder. Unzulässig sind damit Abhängigkeit oder Hierarchien unter den Abgeordneten, die nicht zum reibungslosen Ablauf des Parlamentsbetriebs zwingend

geboten sind. Außerdem muss jeder ohne Rücksicht auf soziale Unterschiede die gleiche Chance haben, Mitglied des Parlaments zu werden. Der formalisierte Gleichheitsgrundsatz ist bei allen Entschädigungsleistungen der Abgeordneten zu beachten, so auch bei der Altersversorgung.

Folgen der Neuregelung

Die Neuregelung verletzt in mehrfacher Hinsicht den formalisierten Gleichheitsgrundsatz, und vermengt beamtenrechtliche Ansprüche mit denen aus der Parlamentstätigkeit.

- Durch die Neuregelung werden diejenigen Abgeordneten versorgungsrechtlich besser gestellt, die in ihrer beruflichen Karriere zwischen Abgeordnetentätigkeit und kommunalem Wahlamt wechseln gegenüber solchen Abgeordneten, die vor Ablauf der vorgesehenen Zehnjahresfrist ihr Mandat niederlegen und nicht in ein kommunales Wahlamt, sondern in eine andere berufliche Tätigkeit wechseln.
- Abgeordnete, die zunächst das Abgeordnetenmandat und dann das kommunale Wahlamt ausüben sind bei der Altersversorgung besser gestellt als diejenigen, die zunächst als Bürgermeister oder Landrat und dann als Abgeordnete tätig sind. Die Kombination zweier Gesetze, die nicht kompatibel sind, führt dabei zu absurden Ergebnissen, wie folgendes Beispiel zeigt: Wer fünf Jahre Abgeordneter war und sechs Jahre Bürgermeister war, bekommt die Altersversorgung künftig sofort, selbst wenn er erst 43 Jahre alt ist. Wer erst Bürgermeister und dann Abgeordneter war, bekommt sie erst mit 67 Jahren.

Keine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung

Zwingende Gründe, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

- **Kein „Härtefall“/ keine „Gerechtigkeitslücke“:** Es ist unverständlich, wenn die CSU-Fraktion die Neuregelung damit begründet, dass ansonsten „Härtefälle“ entstünden und es darum ginge, eine „Gerechtigkeitslücke zu schließen. Bereits das geltende Gesetz hat jede Form von Härten ausgeschlossen. Für Abgeordnete, die unter zehn Jahre im Landtag sind, gibt es schon jetzt die Möglichkeit einer sehr guten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und die einer Versorgungsabfindung.
- **Keine Privilegierung bestimmter Berufs- und Personengruppen:** Aus Sicht der Antragsgegnerin ist der Wechsel zwischen der Tätigkeit als Abgeordneter und der Tätigkeit als Bürgermeister oder Landrat besonders

förderwürdig. Außerdem gingen beide Tätigkeiten mit einer besonderen „gesellschaftlichen Verantwortung“ einher. Damit kann aber die Ungleichbehandlung mit Abgeordneten aus anderen Berufsgruppen nicht gerechtfertigt werden. Zum einen ist eine ganze Reihe anderer Tätigkeiten denkbar, die mit einer vergleichbaren Arbeitsbelastung und gesellschaftlichen Verantwortung einhergehen, etwa die Tätigkeit als Repräsentant einer Nichtregierungsorganisation, eines Verbandes, einer kirchlichen Organisation oder einer verantwortlichen Position in der freien Wirtschaft. Zum anderen soll die versorgungsrechtliche Privilegierung bestimmter Berufs- und Personengruppen durch den formalisierten Gleichheitsgrundsatz gerade unterbunden werden. Die Förderung bestimmter Berufsgruppen mit dem Ziel, diese zur Mandatsübernahme zu ermutigen, würde sich in einer unausgewogenen Sozialstruktur des Landtags widerspiegeln. Ein solches Ergebnis würde der Grundentscheidung der Bayerischen Verfassung für eine repräsentative Demokratie widersprechen.

- **Keine Vergleichbarkeit zwischen Parlamentszeiten und Zeiten aus einem kommunalen Wahlamt:** Im Abgeordnetenrecht ist vorgesehen, dass Zeiten im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Parlament eines anderen Bundeslandes auf die Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag angerechnet werden können. Hierbei handelt es sich aber um die Anrechnung von Parlamentszeiten. Anders als Abgeordnete als Teil eines Legislativorgans sind kommunale Wahlbeamte Teil der Exekutive. Auch die Tatsache, dass kommunale Wahlbeamte auf Zeit ihr Amt durch eine Wahl erworben haben, führt zu keiner anderen Wertung, da sie gleichwohl Aufgaben der Verwaltung übernehmen.
- **Keine Vergleichbarkeit zwischen Abgeordneten und kommunalen Wahlbeamten:** Zwischen Abgeordneten und Beamten bestehen grundlegende statusrechtliche Unterschiede. Der Abgeordnete ist – vom Vertrauen der Wähler berufen – Inhaber eines öffentlichen Amtes, Träger des „freien Mandats“ und „Vertreter des ganzen Volkes“. Er hat einen repräsentativen Status und übt sein Mandat in Unabhängigkeit aus. Seine Entschädigung entsteht mit der Übernahme des Mandats von Verfassung wegen. Für die verfassungsrechtliche Betrachtung ist es relevant, dass die Entschädigung ihre Grundlage damit in einem anderen Sach- und Regelungszusammenhang hat als das für die Festsetzung der Beamtenbezüge maßgebliche Alimentationsprinzip.

München, 3. Juli 2017

Thomas Gehring, MdL

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
Parlamentarischer Geschäftsführer
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Bayerischen Landtag